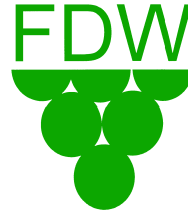


# Forschungsring des Deutschen Weinbaues (FDW)

bei der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.



---

FDW \* Stiftsstrasse 9, 55116 Mainz

## Geschäftsordnung

für den

**„Forschungsring des Deutschen Weinbaues bei  
der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“**

in der Fassung vom 20. April 1993

Geschäftsstelle:

Dr. Dirk Haupt, Stiftsstrasse 9, 55116 Mainz  
Telefon: (06131) 16-2166, Telefax: (06131) 16-5270  
E-Mail: [Dirk.Haupt@mwvlw.rlp.de](mailto:Dirk.Haupt@mwvlw.rlp.de)  
[www.forschungsring-weinbau.de](http://www.forschungsring-weinbau.de)

Bankverbindung:

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e. V.,  
DZ Bank AG Frankfurt am Main, BLZ 500 600 00;  
Konto-Nummer: 33839, Buchungsvermerk: Titel 422 100 „FDW“

---

## **Gliederung**

### **Präambel**

### **Erster Abschnitt**

#### **Rechtsform und Zweck**

§ 1 Rechtsform und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Die Organe des Forschungsringses und ihre Aufgaben**

§ 3 Organe

##### **1. Die Arbeitskreise**

§ 4 Zusammensetzung und Berufung der Arbeitskreise

§ 5 Die Mitglieder der Arbeitskreise

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Zweck der Arbeitskreise

§ 8 Wahl der Federführenden und Beisitzer

§ 9 Aufgaben von Federführenden und Beisitzer

##### **2. Der Forschungsausschuss**

§ 10 Zusammensetzung des Forschungsausschusses

§ 11 Aufgaben des Forschungsausschusses

§ 12 Der Vorsitzende - Aufgaben und Berufung

##### **3. Die Geschäftsführung**

§ 13 Geschäftsführung

### **Dritter Abschnitt**

#### **Finanzierung**

§ 14 Finanzierung

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Förderung von Forschungsvorhaben**

§ 15 Bereitstellung, Gegenstand und Dauer der Beihilfe

§ 16 Unübertragbarkeit, Gesuche, Patentrechte

§ 17 Verwendungsnachweis, Verfall von Geldern, Haftung

#### **Fünfter Abschnitt**

§ 18 Sitzungen, Tagungen und Veröffentlichungen

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **Präambel**

In der Erkenntnis, dass Fortschritt und Rentabilität des Weinbaues von der wissenschaftlichen Forschung abhängig sind und die klimatischen Besonderheiten der deutschen Weinerzeugung gegenüber Weinproduktion anderer Länder zu einer Vertiefung und Auswertung der wissenschaftlichen Weinbauforschung zwingt, um die Qualität des Weines zu verbessern, die Produktion im Einklang mit der Umwelt zu erhalten, die Erzeugungskosten zu senken und das bestehende Preisgefälle abzubauen, haben Wissenschaftler und Vertreter von Behörden und Institutionen den Forschungsring des Deutschen Weinbaues gegründet und ihm nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

## Erster Abschnitt

### Rechtsform und Zweck

#### **§ 1 Rechtsform und Sitz**

- (1) Im Forschungsring des Deutschen Weinbaues (FDW) haben sich Wissenschaftler und Vertreter staatlicher Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen.
- (2) Der FDW ist der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) als übergebieter neutraler Institution angegliedert und organisatorisch nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung verbunden.
- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft, gelten für das Verhältnis des FDW zu Dritten und der Mitarbeiter untereinander die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den nicht rechtsfähigen Verein sinngemäß.
- (4) Sitz des FDW ist Frankfurt am Main.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der FDW soll
  - a) die weinbauliche Forschung auf dem Gesamtgebiet des Weinbaues, der Kellerwirtschaft und des Absatzes intensivieren, rationalisieren und koordinieren,
  - b) vordringliche Forschungsaufgaben finanzieren, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt machen und für die Praxis auswerten,
  - c) Fühlung mit den Forschungsgremien anderer angewandter Wissenschaften des In- und Auslandes aufnehmen und die Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsgruppen fördern.

## Zweiter Abschnitt

### Die Organe des Forschungsringses und ihre Aufgaben

#### **§ 3 Organe**

Organe des GDW sind:

1. Die Arbeitskreise und deren Federführende (§§ 4 - 9)
2. Der Forschungsausschuss (§§ 10 und 11)
3. Der Vorsitzende des Forschungsringses (§ 12)
4. Der Geschäftsführer (§ 13)

#### **1. Die Arbeitskreise**

#### **§ 4 Zusammensetzung und Berufung der Arbeitskreise**

- (1) Der FDW setzt sich aus mehreren Arbeitskreisen zusammen, deren Zahl nicht begrenzt ist. Über ihre Gründung und Auflösung entscheidet der Forschungsausschuss mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Jeder Arbeitskreis besteht aus mehreren Mitgliedern. Aus der Mitte der Mitglieder ist ein Federführender, ein erster und zweiter Beisitzer nach Maßgabe des § 8 zu wählen.

#### **§ 5 Die Mitglieder der Arbeitskreise**

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis des FDW kann jeder im Weinbau, in der Kellerwirtschaft oder im Bereich Weinabsatz tätige Wissenschaftler erwerben. Das Mitglied eines Arbeitskreises ist zugleich Mitglied des FDW.
- (2) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden des FDW unter Angabe des Arbeitskreises zu stellen, in dem der Antragsteller mitzuarbeiten beabsichtigt. Über die Aufnahme und Zugehörigkeit zu einem Arbeitskreis entscheidet nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Federführenden der Forschungsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ausländische, im Weinbau, in der Kellerwirtschaft oder in verwandten Disziplinen tätige Wissenschaftler, können als k o r r e s p o n d i e r e n d e Mitglieder im FDW aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme sind von den Federführenden der Arbeitskreise beim Vorsitzenden des FDW zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Forschungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Weinbau und die Kellerwirtschaft besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet der Forschungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll 10 nicht übersteigen.
- (5) Mit dem Ende der Zugehörigkeit zu einem Arbeitskreis endigt die Zugehörigkeit zum FDW.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des FDW und an den wissenschaftlichen Tagungen der Arbeitskreise teilzunehmen sowie Vorträge anzumelden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge auf Unterstützung von Forschungsvorhaben zu stellen. Die Anträge sind an den Federführenden des Arbeitskreises zu richten, dessen Mitglied der Antragsteller ist.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, die Aufnahme in einem oder mehrere Arbeitskreise zu beantragen. Der schriftlich begründete Antrag ist an den Vorsitzenden des FDW zu richten; über den Antrag wird vom Forschungsausschuss nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Federführenden entschieden.
- (4) Einem Mitglied, das mehreren Arbeitskreisen angehört, steht das aktive und passive Wahlrecht nach § 8 nur einem Arbeitskreis zu. Das Mitglied kann den Arbeitskreis, in dem es wählen und wählbar sein will, selbst bestimmen.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die ihnen gegebenen Aufträge vollständig im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten auszuführen, den FDW und seine Aufgaben zu unterstützen und die Entscheidungen seiner Organe anzuerkennen.
- (6) Hat ein Mitglied ohne ausreichende Begründung mehr als 3 Jahre nicht mehr in einem Arbeitskreis mitgearbeitet, kann der Forschungsausschuss mit einfacher Mehrheit den Ausschluss beschließen.

## **§ 7 Aufgaben der Arbeitskreise**

Die Arbeitskreise erörtern auf ihren Arbeitstagungen und Sitzungen Probleme ihrer Sachgebiete und erarbeiten Lösungsvorschläge mit Kostenplänen, soweit erforderlich. Die Mitglieder berichten über die seit der letzten Zusammenarbeit geleistete Arbeit.

## **§ 8 Wahl der Federführenden und der Beisitzer**

Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf jeweils 3 Jahre den Federführenden und die Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

Federführende und Beisitzer sollen in einschlägigen Instituten verschiedener Weinbau-  
regionen hauptamtlich tätig sein.

## **§ 9 Aufgaben der Federführenden und Beisitzer**

- (1) Der Federführende und dessen Beisitzer sind für die Arbeit ihrer Arbeitskreise verantwortlich. Sie prüfen insbesondere die Förderungswürdigkeit von Forschungsanträgen und entscheiden über deren Rangordnung bei der Weitergabe an den Forschungsausschuss.
- (2) Der Federführende steht seinem Arbeitskreis vor und vertritt ihn im FDW. Er beruft zu den Sitzungen und Tagungen ein und hat den Vorsitz im Arbeitskreis inne. Er soll den Kontakt mit den Federführenden anderer Arbeitskreise pflegen.
- (3) Im Verhinderungsfall vertritt der erste Beisitzer den Federführenden. Im Verhinderungsfall beider obliegt die Vertretung dem zweiten Beisitzer.

## **2. Der Forschungsausschuss**

### **§ 10 Zusammensetzung des Forschungsausschusses**

- (1) Der Forschungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des FDW, den Federführenden der Arbeitskreise, dem Vertreter des Ausschusses für Technik im Weinbau (ATW) und den Weinbaureferenten des Bundes und der Länder.
- (2) Im Verhinderungsfall des Federführenden nimmt der erste Beisitzer die Aufgaben des Federführenden wahr. Kann sowohl der Federführende wie auch der erste Beisitzer die Aufgaben nicht wahrnehmen, übernimmt der zweite Beisitzer die Funktion des Federführenden.

Der Vertreter des ATW und die Weinbaureferenten des Bundes und der Länder können sich vertreten lassen; der Vertreter darf nicht Mitglied des Forschungsausschusses des FDW sein.



## **§ 11 Aufgaben des Forschungsausschusses**

- (1) Dem Forschungsausschuss obliegt die Koordinierung der weinbaulichen Versuche und Forschungen, die Klärung interner rechtlicher und organisatorischer Fragen sowie die Beschaffung und Verwaltung von Geld- und Sachmitteln.
- (2) Der Forschungsausschuss entscheidet über die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen, erwählt den Vorsitzenden des Forschungsrings und dessen Stellvertreter. Ferner obliegt dem Forschungsausschuss die Prüfung des Haushaltsplanes, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- (3) Der Forschungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Förderungswürdigkeit von Forschungsvorhaben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Vorsitzende im Benehmen mit den Federführenden der Arbeitskreise eine Vorauswahl treffen.

## **§ 12 Der Vorsitzende - Aufgaben und Berufung**

- (1) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den FDW. Der Vorsitzende beruft die Arbeitstagungen und Sitzungen des FDW im Benehmen mit dem Forschungsausschuss, unter Mitteilung der Tagesordnung, nach Bedarf ein und leitet sie nach Maßgabe des § 18 Absätze 1, 3 und 4.
- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können von den Mitgliedern des Forschungsausschusses abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Forschungsausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.

## **3. Die Geschäftsführung**

### **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der in den vorausgegangenen Bestimmungen nicht geregelten Geschäfte obliegt dem Fachbereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der DLG. Sie bereitet insbesondere die Arbeitstagungen und Sitzungen des FDW vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Kosten der Geschäftsführung tragen die weinbautreibenden Bundesländer und die DLG.

## **Dritter Abschnitt**

### **Finanzierung**

#### **§ 14 Finanzierung**

- (1) Der FDW erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und nach Maßgabe der ihm von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel. Auch Zuschüsse von Dritten können zu diesem Zweck verwendet werden.
- (2) Für die Verwendung dieser Mittel ist vom Vorsitzenden des FDW alljährlich ein Finanzierungsplan aufzustellen und dem Forschungsausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Förderung von Forschungsvorhaben**

#### **§ 15 Bereitstellung der Mittel, Gegenstand und Dauer der Förderung**

- (1) Die nach § 14 Abs. 1 verfügbaren Mittel werden im Rahmen genehmigte Forschungsvorhaben zur Deckung von Personal- und Sachkosten gewährt.
- (2) Personal, für dessen Vergütung Mittel nach Abs. 1 zur Verfügung gestellt werden, ist auf der Basis befristeter Arbeitsverträge einzustellen. Die Dauer der Befristung richtet sich nach der Höhe der verfügbaren Forschungsmittel.
- (3) Bei der Gewährung von Mitteln für Sachaufwendungen ist zwischen Verbrauchsgütern und einmaligen Anschaffungen zu unterscheiden. Letztere bleiben Eigentum des FDW und sind zu stellen; sie können dem Auftragsnehmer der Forschungsbeförderung bei ausreichender Begründung des Verwendungszweckes durch gemeinsame Entscheidung der Zuwendungsgeber belassen werden.
- (4) Forschungsaufträge werden in der Regel für die Dauer bis zu drei Jahren erteilt. Die Bewilligung der Mittel richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- (5) Ergibt sich aus der Praxis das Erfordernis detaillierter Regelungen, so entscheidet über deren Inhalt der Forschungsausschuss. Betrifft das Erfordernis die Zweckbestimmung und Verwendung der Mittel, so entscheiden die Vertreter der Zuwendungsgeber im Forschungsausschuss auch im Einzelfall.

## **§ 16 Unübertragbarkeit, Gesuche, Patentrechte**

- (1) Die Forschungsmittel sind an den Forschungsauftrag gebunden.
- (2) Auftragnehmer ist der Antragsteller. Anträge von Antragstellern, die einer Institution angehören, können nur nach Befürwortung durch diese berücksichtigt werden. Sie sind, soweit die Forschungsarbeit noch nicht abgeschlossen ist, für jedes Jahr neu zu stellen (Fortsetzungsanträge).
- (3) Etwaige Patentrechte, die sich aus der Arbeit des Inhabers der Forschungsbeihilfe ergeben, können nur im Einvernehmen mit dem FDW angemeldet werden.

## **§ 17 Verwendungsnachweis, Verfall von Geldern, Haftung**

- (1) Über die Verwendung der Forschungsmittel ist bis zum 28 Februar eines jeden Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem ist dem Forschungsausschuss über den Federführenden des jeweiligen Arbeitskreises bis zu diesem Termin ein Sachbericht in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Über die Ergebnisse seiner Arbeit hat der Inhaber des Forschungsauftrages auf den Arbeitstagen der Arbeitskreise zu berichten. Der FDW legt seinerseits einer zu bestimmenden Behörde den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung vor.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Die Originalbelege sind dem FDW auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der zuständigen Behörde.
- (3) Wird der Verwendungsnachweis schuldhaft nicht fristgerecht vorgelegt, so ist der Auftragnehmer von weiteren Zuwendungen ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend, wenn zugewiesene Mittel infolge nicht rechtzeitiger Verwendung oder nicht rechtzeitiger Zurückmeldung an den FDW verfallen.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich und haftet insbesondere für ihre zweckentsprechende Verwendung.

## **F ü n f t e r   A b s c h n i t t**

### **Allgemeine Vorschriften**

## **§ 18 Sitzungen, Tagungen und Veröffentlichungen**

- (1) Auf Sitzungen und Tagungen sind die wichtigsten und dringendsten Probleme der einzelnen Fachgebiete zu erörtern. Mindestens einmal jährlich haben die mit Aufträ-

gen betrauten Mitarbeiter über gewonnene Ergebnisse oder sofern solche nicht vorliegen über den Stand der Forschungsarbeit zu berichten.

- (2) Die Anzahl der Sitzungen und Tagungen bemisst sich nach Bedarf; es soll aber jährlich mindestens eine Sitzung stattfinden. Im Übrigen werden die Termine der Sitzungen und Tagungen vom Vorsitzenden bzw. von den Federführenden festgelegt. Diese entscheiden auch, ob die Themen der Referate und die evtl. Diskussion für eine öffentliche Tagung geeignet sind.
- (3) Beschlüsse werden nur über solche Punkte gefasst, die Gegenstand der mitgeteilten Tagesordnung sind. Es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Erschienenen.
- (4) Ablauf und wesentlicher Inhalt der Sitzungen und Tagungen sind zu protokollieren. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Federführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Arbeit in Fachzeitschriften zu veröffentlichen und damit der wissenschaftlichen Kritik zu unterwerfen. Zeitpunkt der Publikation und Wahl der Zeitschrift bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Er hat jedoch dem Federführenden des Arbeitskreises jeweils drei Sonderdrucke für den FDW zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der FDW beabsichtigt, die erfolgten Veröffentlichungen einmal jährlich in einer Broschüre nach Sachgebieten getrennt zusammenzufassen.

## **§ 19 Änderung der Geschäftsordnung**

Der Forschungsausschuss kann eine Änderung dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen.

## **§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.
- (2) Die Amtsdauer gemäß § 8 und § 12 Abs. 2 beginnt und endet jeweils zum 31. Dezember. In Fällen des § 12 Abs. 3 bestimmt der Forschungsausschuss den Beginn der Amtsdauer.